



Brüssel, den 14. April 2025
(OR. en)

7990/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0092(NLE)

ECOFIN 421

UEM 112

FIN 411

ECB

EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. April 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 175 final

Betr.: Vorschlag für einen
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10156/21 INIT;
ST 10156/21 ADD 1) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 175 final.

Anl.: COM(2025) 175 final

7990/25

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.4.2025
COM(2025) 175 final

2025/0092 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10156/21 INIT; ST 10156/21 ADD 1) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei

{SWD(2025) 93 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10156/21 INIT; ST 10156/21 ADD 1) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Slowakei am 29. April 2021 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 14. Juli 2023³ geändert.
- (2) Am 21. März 2025 ersuchte die Slowakei gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der Aufbau- und Resilienzplan aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legte die Slowakei einen geänderten Aufbau- und Resilienzplan vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan, die die Slowakei aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 57 Maßnahmen.
- (4) Die Slowakei hat erklärt, dass zehn Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten, die die Umsetzung erheblich verzögerten, aufgrund der unzureichenden Nachfrage und Teilnehmerzahl bei Ausschreibungen und aufgrund von Unterbrechungen der Lieferketten teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft jeweils das Etappenziel 3 der Investition 1 (Funktionieren des Programms zur Dekarbonisierung der Industrie) im Rahmen der Komponente 4 (Dekarbonisierung der Industrie), den Zielwert 5 der Investition 1 (Anpassung der Regionen an den

¹ AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² Dok. ST 10156/21 INIT, Dok. ST 10156/21 ADD 1 und Dok. ST 10156/21 ADD 1 COR 1.

³ Dok. ST 11205/23 INIT, Dok. ST 11205/23 ADD 1 und Dok. ST 11205/23 ADD 1 COR 1.

Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel), den Zielwert 15 der Investition 1 (Beseitigung von Hindernissen in Schulgebäuden) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung), das Etappenziel 8 der Investition 2 (Fertigstellung der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), den Zielwert 3 der Investition 1 (Gebäude für das umgestaltete Gerichtssystem) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform) und den Zielwert 12 im Rahmen der Investition 3 (Modernisierung des Brandschutz- und Rettungssystems) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung). Aus diesem Grund hat die Slowakei beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Außerdem hat die Slowakei beantragt, die Zielwerte 5 und 6 der Investition 1 (Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel) und die Investition 6 (Einrichtung eines Verzeichnisses psychodiagnostischer Methoden) im Rahmen der Komponente 12 (Humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung) zu streichen. Darüber hinaus hat die Slowakei beantragt, die Fristen für das Etappenziel 6 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform) und das Etappenziel 7 der Investition 2 (Ausstattung und Digitalisierung der Polizei) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung) zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Die Slowakei hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund von Verzögerungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft das Etappenziel 7 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform). Aus diesem Grund hat die Slowakei beantragt, das vorgenannte Etappenziel zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die Slowakei hat erklärt, dass 14 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Erreichung des ursprünglichen Ziels der Maßnahme umzusetzen. Dies betrifft das Etappenziel 1 der Reform 1 (Harmonisierung der Unterstützungsmechanismen für die Renovierung von Familienwohnungen) im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), den Zielwert 7 der Investition 2 (Renovierung historischer und geschützter öffentlicher Gebäude) im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), den Zielwert 5 der Investition 1 (Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Projekten im Rahmen von Horizont Europa und EIT) im Rahmen der Komponente 9 (Effizientere Verwaltung und Stärkung der Finanzierung von FEI), den Zielwert 10 der Investition 2 (Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung) im Rahmen der Komponente 11 (Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), die Investition 1 (Projektmanagement und Projektvorbereitung bei Investitionen) und den Zielwert 3 der Investitionen 3, 4 und 5 (Aufbau psychosozialer Zentren, Fertigstellung des psychiatrischen stationären Netzes sowie Einrichtung spezialisierter Zentren für Autismus-Spektrum-Störungen) im Rahmen der Komponente 12 (Humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung), den Zielwert 8 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (Zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), den Zielwert 10 der

Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (Zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), den Zielwert 12 der Investition 2 (Ausbau und Erneuerung der Nachsorge- und Pflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (Zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), den Zielwert 13 der Investition 3 (Ausbau und Wiederherstellung der Palliativpflege-Kapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (Zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), den Zielwert 11 der Investition 3 (Modernisierung des Brandschutz- und Rettungssystems) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung), den Zielwert 12 der Investition 3 (Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 17 (Digitale Slowakei), die Zielwerte 14 und 15 der Investition 4 (Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung digitaler Spitzentechnologien) im Rahmen der Komponente 17 (Digitale Slowakei) und das Etappenziel 11 der Reform 2 (Unterstützung des ökologischen Wandels) und im Rahmen der Komponente 19 (REPowerEU). Aus diesem Grund hat die Slowakei beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Die Slowakei hat erklärt, dass elf Maßnahmen geändert wurden, um zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bessere Alternativen einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht werden. Dies betrifft den Zielwert 12 der Investition 3 (Digitalisierung im Gesundheitswesen) im Rahmen der Komponente 11 (Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), die Zielwerte 7, 8, 9 und 10 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten) sowie den Zielwert 14 der Investition 3 (Ausbau und Wiederherstellung der Palliativpflege-Kapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (Zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), das Etappenziel 2 der Investition 1 (Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands) sowie das Etappenziel 3 der Reform 1 (Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen) im Rahmen der Komponente 14 (Verbesserung des Unternehmensumfelds), die Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Gebäude für das umgestaltete Gerichtssystem) sowie das Etappenziel 9 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform) und die Zielwerte 4, 5 und 6 der Investition 1 (Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen) im Rahmen der Komponente 17 (Digitale Slowakei). Aus diesem Grund hat die Slowakei beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Außerdem hat die Slowakei beantragt, die Reform 3 (Modernisierung der Diagnosemethoden und -behandlungen) im Rahmen der Komponente 12 (Humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung) zu streichen. Darüber hinaus hat die Slowakei beantragt, die Fristen für den Zielwert 5 der Investition 1 (Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten und ihre Familienangehörigen sowie ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren) im Rahmen der Komponente 10 (Talente anziehen und halten) und den Zielwert 8 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform) zu verkürzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Die Slowakei hat außerdem beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen dazu zu nutzen, zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen und zehn Maßnahmen verstärkt umzusetzen.

Dies betrifft einen neuen Zielwert 9 bei der neuen Investition 2 (Aufbau klimaresilenter Wälder) und das Etappenziel 8 der Reform 2 (Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel). Aus diesem Grund hat die Slowakei beantragt, das vorgenannte Etappenziel, den vorgenannten Zielwert sowie die vorgenannte Beschreibung der Investition hinzuzufügen. Darüber hinaus hat die Slowakei beantragt, den Umfang der vorgeschriebenen Umsetzung der folgenden Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmenbeschreibungen zu erhöhen. Dies betrifft den Zielwert 7 der Investition 2 (Renovierung historischer und geschützter öffentlicher Gebäude) im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), den Zielwert 10 der Investition 2 (Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs) im Rahmen der Komponente 3 (Nachhaltiger Verkehr), den Zielwert 3 der Reform 1 (Gewährleistung der Bedingungen für die Einführung der obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder in anderen Vorschuleinrichtungen für Kinder ab drei Jahren) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung), das Etappenziel 8 der Investition 2 (Fertigstellung der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), den Zielwert 10 der Investition 1 (Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen) im Rahmen der Komponente 8 (Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten), den Zielwert 10 der Investition 2 (Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung) im Rahmen der Komponente 11 (Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), die Zielwerte 8 und 10 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (Zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), den Zielwert 15 der Investition 1 (Modernisierung und Digitalisierung der Übertragungsnetze und regionalen Verteilernetze), den Zielwert 22 der Investition 4 (Unterstützung bei Renovierungen für von Energiearmut bedrohte Haushalte) und den Zielwert 25 der Investition 6 (Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs) im Rahmen der Komponente 19 (REPowerEU). Der Durchführungsbeschluss des Rates zur Slowakei sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von der Slowakei angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Verteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (10) Die Verteilung der Etappenziele und Zielwerte auf die verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am Plan und dem von der Slowakei vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (11) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden zwei redaktionelle Fehler gefunden, die ein Etappenziel und einen Zielwert sowie zwei Maßnahmen im Rahmen von zwei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 29. April 2021 vorgelegten Aufbau- und Resilienzplans nicht wie zwischen der Kommission und der Slowakei vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf das Etappenziel 2 der Investition 1 (Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands)

im Rahmen der Komponente 14 (Verbesserung des Unternehmensumfelds) und das Etappenziel 5 der Investition 2 (Ausstattung und Digitalisierung der Polizei) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten Aufbau- und Resilienzplan nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (13) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte Aufbau- und Resilienzplan geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in diesem Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (14) Die Slowakei hat eine Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für eine neue Investition vorgelegt (Zielwert 9 der neuen Investition 2 (Aufbau klimaresilienter Wälder) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel)). Aus den vorgelegten Informationen geht hervor, dass der Plan die Einhaltung dieses Grundsatzes gewährleisten dürfte. Die sonstigen Änderungen an den im ursprünglichen Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Bewertung der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aus.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (15) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, darunter auch zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 41,08 % der Gesamtzuweisung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans und 84,66 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte Aufbau- und Resilienzplan mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (16) Die Änderung des Plans wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf den ökologischen Wandel aus, obwohl der Anteil der Gesamtmittelzuweisung für Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele um 4,6 Prozentpunkte zurückgegangen ist, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass die Mittelzuweisung für die Investition 1 (Funktionieren des Programms zur Dekarbonisierung der Industrie) im Rahmen der Komponente 4 (Dekarbonisierung der Industrie) um 327 Mio. EUR verringert wurde. Mit dem geänderten Aufbau- und

⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Resilienzplan werden die Ziele des ökologischen Wandels, die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Umweltschutz nach wie vor maßgeblich unterstützt. Insbesondere wird im Rahmen des REPowerEU-Kapitels weiterhin der ökologische Wandel unterstützt, da die enthaltenen Reformen und Investitionen dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energienachfrage zu senken und die Energieeffizienz zu erhöhen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (17) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,02 % der Gesamtzuweisung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (18) Mit der Änderung des Plans werden die Ziele für den digitalen Wandel heraufgeschraubt. Dies liegt insbesondere am höheren Beitrag im Bereich „Digitales“ der Investition 3 (Modernisierung des Brandschutz- und Rettungssystems) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung) und der Investition 1 (Modernisierung und Digitalisierung der Übertragungsnetze und regionalen Verteilernetze) im Rahmen der Komponente 19 (REPowerEU).

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (19) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und der in diesem Durchführungsbeschluss des Rates dargelegten zusätzlichen Maßnahmen, geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, bleibt davon unberührt.
- (20) Seit der vorherigen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des slowakischen Prüf- und Kontrollsystems. Dies schließt die Ergebnisse der von der Kommission in der Slowakei durchgeföhrten Prüfung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ein.
- (21) Angesichts dieser Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass das interne Kontrollsysteem des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans alles in allem zwar angemessen ist, jedoch gewisse Mängel aufweist, die durch Festlegung eines

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

eigenen Etappenziels für Prüfung und Kontrolle behoben werden müssen. Das im geänderten slowakischen Aufbau- und Resilienzplan beschriebene interne Kontrollsyste und die vorgeschlagenen Modalitäten, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, beruhen auf soliden Prozessen und Strukturen, in denen die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen an der Umsetzung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung des Plans beteiligten Stellen sowie deren Zusammenwirken klar festgelegt sind. Die nationale Durchführungs- und Koordinierungsbehörde ist für die Vorbereitung und Übermittlung der Anträge auf Auszahlung der finanziellen Unterstützung, der Verwaltungserklärung und der Zusammenfassung der Prüfungen zuständig. Die für die Prüfung zuständigen Akteure, ihre Beziehungen und ihre Verwaltungskapazitäten werden ebenfalls erläutert. Die Durchführungsstellen überprüfen bei Verwaltungsüberprüfungen nicht nur, ob keine schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten vorliegen, sondern auch, ob Etappenziele und Zielwerte erreicht wurden. Die Regelungen und Mechanismen zur Erhebung von Daten und zur Gewährleistung des Zugangs zu Daten von Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern werden erläutert und die Aufzeichnungspflicht gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU) 2021/241 wird den Durchführungsstellen und Endempfängern übertragen.

- (22) Es sollte ein zusätzliches Etappenziel für Prüfung und Kontrolle aufgenommen werden. Im Rahmen des Etappenziels wird die Annahme einer überarbeiteten Methodik für den Umgang mit Korruptionsrisiken in der Slowakei verlangt, die für alle Stellen gilt, die die Aufbau- und Resilienzfazilität umsetzen. Im Rahmen des Etappenziels wird auch die Annahme eines Verfahrens zur Überwachung der Durchführung der Methodik für den Umgang mit Korruptionsrisiken durch die nationale Durchführungs- und Koordinierungsbehörde verlangt. Das Etappenziel sollte spätestens zum Zeitpunkt des sechsten Zahlungsantrags an die Kommission erreicht werden.

Sonstige Bewertungskriterien

- (23) Aus Sicht der Kommission haben die von der Slowakei vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10156/21 vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Plans auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (24) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 hat die Slowakei Projekte, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel vergeben wurde, als vorrangig betrachtet. Die Slowakei war jedoch der Ansicht, dass kein Projekt mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten Aufbau- und Resilienzplan aufgenommen werden sollte.

Positive Bewertung

- (25) Nachdem die Kommission den geänderten Aufbau- und Resilienzplan positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans erforderlichen Reformen und

Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (26) Die Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei werden auf 6 408 465 020 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans den aktualisierten finanziellen Beitrag, der der Slowakei maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der der Slowakei für den geänderten Aufbau- und Resilienzplan zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten Aufbau- und Resilienzplan der Slowakei maximal zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 6 408 465 019 EUR.
- (27) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

*Artikel 2
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*